

II-9

der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XV. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 1979 -06- 19 No. 9/R

A N T R A G

der Abgeordneten Dipl.Ing. Riegler, Graf, Dr. König
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz vom
mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungs-
gesetz-Novelle 1979).

Mit den Bestimmungen der beiden Marktordnungsgesetz-Novellen 1978 war beabsichtigt, eine möglichst gerechte Verteilung der Lasten der Absatzförderung in der Milchwirtschaft sicherzustellen. Am Ende des ersten Milchwirtschaftsjahres nach der erwähnten Neuregelung zeigt sich nun, daß bei Anwendung einer Durchschnittsberechnung des zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ausgehend von seiner Entwicklung im Laufe des Wirtschaftsjahres wesentlich höhere Abzüge beim Milchgeld der Bauern durchgeführt werden, als finanzielle Mittel durch den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag aufgebracht werden müssen.

Weil es nicht zu rechtfertigen ist, auf Kosten der Milcherzeuger finanzielle Mittel anzusammeln, die dann gar nicht benötigt werden, erscheint eine Neuregelung der Jahresabrechnung der Absatzförderungsbeiträge notwendig. Dabei sollen die während der Wirtschaftsjahre hereingekommenen finanziellen Mittel - deren Höhe letzten Endes von der auf Grund von Prognosen festgelegten Höhe der Absatzförderungsbeiträge abhängt - an den tatsächlichen Erfordernissen des Wirtschaftsjahres gemessen und die entsprechenden Schlußfolgerungen gezogen werden.

Damit würde sichergestellt, daß den Milcherzeugern nicht mehr zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag abgezogen wird, als zur

Finanzierung des auf den zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag entfallenden Erfordernisses innerhalb des Wirtschaftsjahres unbedingt notwendig ist und entsprechende Rückzahlungen erfolgen.

Sollte sich ergeben, daß auf Grund der Anlieferungsentwicklung innerhalb des Wirtschaftsjahres überhaupt kein zusätzlicher Absatzförderungsbeitrag notwendig gewesen wäre, soll am Ende des Wirtschaftsjahres eine völlige Rückzahlung allfällig einbehaltener zusätzlicher Absatzförderungsbeiträge erfolgen.

Diese "globale Jahresabrechnung" wäre wesentlich gerechter, als die mit Unsicherheiten und Ungerechtigkeiten behaftete derzeitige Regelung.

Darüber hinaus zeigt sich, daß auch nach Erledigung der sogenannten Härtefälle eine gewisse Anzahl von Milcherzeugern noch nicht jene Einzelrichtmengen besitzt, die sie auf Grund ihrer derzeitigen Situation benötigt. Es handelt sich dabei insbesondere um Landwirte, deren Betriebe mitten in einer strukturellen Weiterentwicklung stehen, oftenhebtich investiert haben oder unter außergewöhnlichen Elementarkatastrophen zu leiden hatten. Auch diesen Landwirten muß wirksam geholfen werden.

Für die Bedeckung sind keine zusätzlichen Budgetmittel erforderlich.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher den

A n t r a g ,

der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom, mit dem das Marktordnungsgesetz 1967 geändert wird (Marktordnungsgesetz-Novelle 1979)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Abschnitt II des Marktordnungsgesetzes 1967, BGBl.Nr. 36/1968, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 424/1968 und der Bundesgesetze BGBl.Nr. 452/1969, BGBl.Nr. 411/1970, BGBl.Nr. 492/1971, BGBl.Nr. 224/1972, BGBl.Nr. 455/1972, BGBl.Nr. 808/1974, BGBl.Nr. 259/1976, BGBl.Nr. 674/1977, BGBl.Nr. 269/1978 und BGBl.Nr. 672/1978 sowie des Art.II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 30. Juni 1980 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.

Artikel II

Das Marktordnungsgesetz 1967 wird geändert wie folgt:

1. § 57 i (1) hat zu lauten:

"Die vorläufige Höhe der Beiträge ist nach Anhörung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen jeweils für ein Kalenderhalbjahr vor dessen Beginn durch Verordnung festzusetzen. Die Beiträge sind in einer Höhe zu bestimmen, daß der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit.b durch den Allgemeinen Absatzförderungsbeitrag und der Finanzierungsanteil gemäß § 57 b lit.c durch den Zusätzlichen Absatzförderungsbeitrag bedeckt wird. Bei der vorläufigen Festsetzung des Zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ist

überdies die zu erwartende Summe der Einzelrichtmengenüberschreitungen unter Heranziehung der Erfahrungen der Vorperioden zu berücksichtigen. Der Zusätzliche Absatzförderungsbeitrag darf höchstens mit S 3.- pro Kilogramm Milch festgesetzt werden. Sind für die Verwertung der übernommenen und die Gesamtrichtmenge (§ 57 f) übersteigenden Mengen höhere Mittel erforderlich, so ist dieses übersteigende Finanzierungserfordernis durch eine entsprechende Erhöhung des Allgemeinen Absatzförderungsbeitrages zu bedecken."

2. § 57 i (3) hat zu lauten:

"(3) Bis 31. August eines jeden Jahres hat der Geschäftsführer des Milchwirtschaftsfonds dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die tatsächliche zusätzliche Absatz- und Verwertungs- und die tatsächliche Finanzierungserfordernis sowie die Gesamtmenge der Einzelrichtmengenüberschreitungen für das vorangegangene Wirtschaftsjahr bekanntzugeben. Soweit für die beiden letzten Monate des vorangegangenen Wirtschaftsjahres noch keine endgültigen Ergebnisse vorliegen, sind vorläufige Daten zu verwenden. Im übrigen ist sinngemäß wie in Absatz (2) vorzugehen."

3. § 57 i wird ein Absatz (4) angefügt:

"(4) Im Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung vorhandener Fehlbeträge oder Überschüsse beim Aufkommen aus dem Allgemeinen Absatzförderungsbeitrag sind bei der Festsetzung dieses Beitrages für das nächste Kalenderhalbjahr entsprechend zu berücksichtigen."

4. Nach § 57 i (4) wird folgender Absatz (5) neu eingefügt:

"(5) Überhänge oder Fehlbeträge, die sich bei der Gebahrung des Zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ergeben, bleiben

bei der vorläufigen Festsetzung des Beitrages für das jeweils nächste Kalenderhalbjahr unberücksichtigt, insoweit es sich nicht um Rundungsdifferenzen (§ 57 1 (3) letzter Satz) oder um unvermeidbare Schätzungsdifferenzen bei der Erfassung der Ergebnisse der letzten beiden Monate des abgelaufenen Wirtschaftsjahres (§ 57 i (2) vorletzter Satz) handelt. Diese Überhänge oder Fehlbeträge sind nach endgültiger Feststellung des Finanzierungserfordernisses gemäß § 57 i (3) und des Finanzierungsanteiles gemäß § 57 b lit. c für das vergangene Wirtschaftsjahr nach Festsetzung eines endgültigen Zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages durch entsprechende Gutschriften bzw. Nachbelastungen auszugleichen."

5. § 57 i Abs. 4 erhält die neue Bezeichnung Abs. 6
6. § 57 1 (1) hat zu lauten:
"(1) Der Allgemeine und Zusätzliche Absatzförderungsbeitrag (Beitragsschuld) wird am 15. September eines jeden Jahres für alle steuerpflichtigen Vorgänge des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (Veranlagungszeitraum) fällig."
7. § 57 1 (2) hat zu lauten:
"(2) Der endgültige Allgemeine Absatzförderungsbeitrag bemißt sich nach dem jeweils im Zeitpunkt der Übernahme der Milch und Erzeugnisse aus Milch geltenden Beitragssatz."
8. § 57 1 (3) hat zu lauten:
"(3) Bei der Bemessung des endgültigen Zusätzlichen Absatzförderungsbeitrages ist von den die Einzelrichtmenge der Milcherzeuger übersteigenden Mengen an Milch und Erzeugnissen aus Milch auszugehen. Der Beitrag selbst errechnet sich, indem der sich aus dem endgültigen Finanzierungserfordernis gemäß § 57 i (3) ergebende Finanzierungsanteil gemäß

§ 57 b lit. c durch die Gesamtmenge der im Wirtschaftsjahr erfolgten Einzelrichtmengenüberschreitungen geteilt wird. Der sich so ergebende endgültige zusätzliche Absatzförderungsbeitrag ist auf ganze Groschen zu runden."

9. Im Artikel III der Marktordnungsgesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 269 in der Fassung BGBl.Nr. 672/1978 wird die Z. 3 zur Z. 4; die Z. 3 hat wie folgt zu lauten:

"3. Zum Ausgleich von Härtefällen, die auf Grund der strukturellen Weiterentwicklung und auf Grund von Elementarereignissen außergewöhnlichen Umfanges in den Betrieben von Milcherzeugern bestehen und bei der Durchführung der Marktordnungsgesetz-Novelle 1978, BGBl.Nr. 269 in der Fassung BGBl.Nr. 672/1978 keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben, hat der Milchwirtschaftsfonds für Milcherzeuger, die zwischen dem 1. Mai 1976 und dem 30. Juni 1978 an den zuständigen Bearbeitungs- und Verarbeitungsbetrieb Milch oder Erzeugnisse aus Milch geliefert haben, auf deren Antrag Einzelrichtmengen für den Zeitraum 1. Juli 1978 bis 30. Juni 1979 zu erhöhen oder neu festzusetzen. Für solche Erhöhungen darf eine Menge von 35.000 t nicht wesentlich überschritten werden. Diese 35.000 t sind als weiterer starrer Härtezuschlag zu verteilen, der nicht in die Gesamtrichtmenge einzurechnen und nicht gemäß § 57 e Abs. 4 neu zuzuteilen ist.

Anträge auf Erhöhungen oder Neufestsetzungen von Einzelrichtmengen im Sinne dieser Gesetzesbestimmung sind bis 30. September 1979 schriftlich an den Milchwirtschaftsfonds zu richten, der hierüber bis 31. Jänner 1980 zu entscheiden hat."

Artikel III

- (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1978 in Kraft.
- (2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag dem Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft zugewiesen werden.